

## **Vorblatt**

# **Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Anlagen zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel und der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien**

### **(Oberflächenbehandlungs-VwV)**

#### **A. Problem und Ziel**

Auf der Grundlage der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, Industrieemissionsrichtlinie) werden Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) für verschiedene Branchen im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlicht. Die darin enthaltenen Anforderungen, sind in allen Mitgliedstaaten der EU verbindlich umzusetzen. Damit wird innerhalb der EU ein gleichwertiger Umweltstandard eingeführt und Wettbewerbsverzerrungen werden verhindert.

Am 9. Dezember 2020 wurde der Durchführungsbeschluss über BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien<sup>1</sup> im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Der Durchführungsbeschluss legt EU-weit einheitlich den Stand der Technik für die betreffenden Anlagenarten fest, insbesondere indem Begrenzungen der Emissionskonzentrationen für die jeweils relevanten Schadstoffe, zum Beispiel für Gesamtkohlenstoff und Stickstoffoxide, festgelegt werden. Gleichzeitig wird die jährliche Überwachung der Anlagen gefordert.

Die aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 hervorgehenden Anforderungen sind von bestehenden Anlagen vier Jahre nach Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt der EU einzuhalten. Ein Teil der in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009

---

<sup>1</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 19).

enthaltenen Anforderungen, die den Regelungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreffen, ist national bereits durch die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm umgesetzt. Für eine vollständige Umsetzung der in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 enthaltenen Anforderungen, die den Regelungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreffen, sind die vorliegende Verwaltungsvorschrift sowie zwischenzeitlich bereits erfolgte Änderungen der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) erforderlich.

## **B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV).

Mit der vorliegenden AVV erfolgt die Umsetzung der Inhalte des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 für die Anlagen, soweit der Anwendungsbereich der 31. BImSchV nicht berührt ist.

## **C. Alternativen**

Eine andere Möglichkeit der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 besteht in seiner unmittelbaren Anwendung durch die für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden der Länder. In diesem Fall würde die Bundesregierung auf die den Mitgliedstaaten in Artikel 6 und Artikel 17 der Richtlinie 2010/75/EU eingeräumte Option zur nationalen Umsetzung über leitende, allgemein bindende Vorschriften, wie sie der vorliegende Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorsieht, verzichten. Auch eine solche Umsetzung der Vorgaben des Unionsrechts würde eine Änderung des nationalen Vollzugs der durch den Durchführungsbeschluss erfassten Regelungen erfordern. Der Verwaltungsaufwand wäre aber deutlich höher.

## **D. Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch die vorliegende AVV kein europarechtlich vorgegebener einmaliger Erfüllungsaufwand und eine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands von etwa 820.000 Euro; davon rund 27.000 Euro an Informations- und Bürokratiekosten.

Es werden keine Regelungen getroffen, die über die europäischen Vorgaben hinausgehen. Die „One in, one out“-Regel findet daher keine Anwendung.

## **E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Für die Verwaltung der Länder entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 268.000 Euro sowie ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 134.000 Euro.

Auf Ebene des Bundes entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Anlagen zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel und der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien<sup>2</sup>**

## **(Oberflächenbehandlungs-VwV)**

Vom ....

Auf Grund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 48 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), von denen § 48 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, erlässt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise gemäß § 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

### **A. Allgemeines**

#### **I. Anwendungsbereich**

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für:

1. Anlagen der Nummer 5.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist (4. BImSchV) und
2. Anlagen der Nummer 5.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

#### **II. Begriffsbestimmungen**

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBl. Nr. 48-54 S. 1050).

---

<sup>2</sup> Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift dient der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 19).

## **B. Besondere Regelungen für Anlagen der Nummer 5.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**

Es gelten die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Ergänzend hierzu gelten die nachfolgenden Anforderungen. Sie sind in Bezug auf die Regelungen zur Konkurrenz unterschiedlicher Anforderungen den Anforderungen nach Nummer 5.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft gleichgestellt.

### **5.4.5.3: Anlagen der Nummer 5.3: Anlagen zur Konservierung von Holz**

#### BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

Bei Anlagen zur Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit wasserbasierten Holzschutzmitteln sind Spritzprozesse einzuhausen. Overspray ist aufzufangen und wiederzuverwenden.

## **C. Besondere Regelungen für Anlagen der Nummer 5.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**

Die Nummern 5.4.5.1 und 5.4.5.1.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft sind in der folgenden Fassung anzuwenden. Sie sind in Bezug auf Regelungen zur Konkurrenz unterschiedlicher Anforderungen den Anforderungen nach Nummer 5.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft gleichgestellt. Die übrigen Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft bleiben unberührt.

### **5.4.5.1: Anlagen der Nummer 5.1: Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln**

#### BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

Das Verarbeiten (Bereitstellen, Zubereiten, Auftragen, Trocknen) von Materialien mit flüchtigen organischen Lösungsmitteln im Freien soll vermieden werden.

Bei der Festlegung von Anforderungen an die Einsparung und effiziente Nutzung von Energie kommen neben den in Nummer 5.2.11.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft genannten Maßnahmen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:

- a) Rohgase aus einer Spritzkabine sollen in Verbindung mit einer effizienten Overspray-Abscheidung in die Spritzkabine zurückgeführt werden (Umluftbetrieb).

- b) Bei großvolumigen Härtungskabinen von Spritzbeschichtungsanlagen ist der Warmluftkreislauf mithilfe eines Luftverwirblers zu optimieren.

#### GESAMTSTAUB

Die staubförmigen Emissionen im Abgas (Lackpartikel) dürfen den Massenstrom 15 g/h oder die Massenkonzentration 3 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Die staubförmigen Emissionen im Abgas von Anlagen zum Lackieren von Flugzeugen (Lackpartikel) dürfen die Massenkonzentration 1 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Abweichend gilt für Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind:

- die staubförmigen Emissionen (Lackpartikel) im Abgas dürfen die Massenkonzentration 3 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten;
- die staubförmigen Emissionen im Abgas aus der Aufbereitung (z. B. Schleifen, Strahlen) und der Beschichtung von Anlagen zum Lackieren von Flugzeugen dürfen die Massenkonzentration 1 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten;
- die staubförmigen Emissionen im Abgas aus der Aufbereitung und der Beschichtung von Anlagen zur Beschichtung von Holzoberflächen dürfen die Massenkonzentration 3 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### MESSUNG UND ÜBERWACHUNG

Bei Anlagen zur Beschichtung von Flugzeugen mit überwiegend veränderlichen Betriebsbedingungen soll bei Einzelmessungen der Emissionen von Stoffen nach Nummer 5.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft die Dauer der Mittelungszeit der Chargendauer entsprechen, jedoch 24 Stunden nicht überschreiten.

Bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind, gilt Nummer 5.3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft mit folgenden Maßgaben:

- Bei Verfahren mit Overspraybildung wie Spritzauftrag sowie bei Flugzeuglackierungen und Beschichtung von Holzoberflächen zusätzlich bei der Aufbereitung (z.B. Schleifen, Strahlen), sollen wiederkehrende Messungen für Gesamtstaub mindestens einmal jährlich gefordert werden;

- im Abgas von thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen sollen wiederkehrende Messungen für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide mindestens einmal jährlich gefordert werden; bei einem Massenstrom am Schornstein von weniger als 0,1 kg/h organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, kann diese Überwachung auf einmal alle drei Jahre reduziert werden.

#### HINWEIS

Für diese Anlagen sind – soweit im Anwendungsbereich enthalten – ebenfalls die Vorgaben der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen zu beachten.

#### **5.4.5.1.3: Anlagen der Nummer 5.1: Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- und kresolhaltigen Drahtlacken**

#### SONDERREGELUNG

Für Anlagen,

1. für die am 1. Oktober 2002
  - a) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 BImSchG oder eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erteilt war und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind;
  - b) eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG oder ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt war, soweit darin Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind, oder
2. die nach § 67 Absatz 2 BImSchG anzuzeigen sind oder die entweder nach § 67a Absatz 1 BImSchG oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren,

gilt Folgendes:

#### KOHLENMONOXID

Nummer 5.2.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft gilt mit der Maßgabe, dass für die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas die Massenkonzentration 0,50 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden darf; die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid durch primärseitige Maßnahmen oder durch andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

## D. Sanierungsfristen

Bestehende Anlagen nach Abschnitt B und C,

1. für die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift]
  - a) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz oder eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt war und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegt sind;
  - b) eine Teilgenehmigung nach § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz oder ein Vorbescheid nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt war, soweit darin Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegt sind, oder
2. die nach § 67 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz anzuzeigen sind oder die entweder nach § 67a Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren,

sollen die Anforderungen der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ab dem 9. Dezember 2024 einhalten, sofern sie in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind und soweit diese Anforderungen über die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 18. August 2021 konkretisierten Anforderungen hinausgehen.

Anlagen, die nicht mit E gekennzeichnet sind, sollen die Anforderungen ab dem [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] einhalten, soweit diese Anforderungen über die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 18. August 2021 konkretisierten Anforderungen hinausgehen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zu Altanlagen und Sanierungsfristen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft.

## E. Inkrafttreten

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

DER BUNDESKANZLER

DIE BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE  
SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## **Begründung**

### **zur Allgemeine Verwaltungsvorschrift betreffend Anlagen zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel und der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (Oberflächenbehandlungs-VwV)**

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Auf der Grundlage der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, Industrieemissionsrichtlinie) werden Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) für verschiedene Branchen im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlicht. Die darin enthaltenen Anforderungen an die Emissionen von Schadstoffen, sind in allen Mitgliedstaaten der EU verbindlich umzusetzen. Damit wird innerhalb der EU ein gleichwertiger Umweltstandard eingeführt und Wettbewerbsverzerrungen werden verhindert.

Am 9. Dezember 2020 wurde der Durchführungsbeschluss über BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien<sup>3</sup> im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Durchführungsbeschluss legt europaweit einheitlich den Stand der Technik für die betreffenden Anlagenarten fest, insbesondere indem konkrete Emissionsbegrenzungen für die jeweils relevanten Schadstoffe, zum Beispiel für Gesamtkohlenstoff und Stickstoffoxide, festgelegt werden. Gleichzeitig wird eine engmaschige Überwachung der Anlagen gefordert.

Die aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 hervorgehenden Anforderungen sind von bestehenden Anlagen vier Jahre nach Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt der EU einzuhalten. Ein Teil der in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 enthaltenen Anforderungen, die den Regelungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreffen, ist national bereits durch die TA Luft und die TA Lärm umgesetzt. Für eine vollständige Umsetzung der in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 enthaltenen Anforderungen, die den Regelungsbereich des Bundes-

---

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 19).

Immissionsschutzgesetzes betreffen, sind die vorliegende Verwaltungsvorschrift sowie zwischenzeitlich bereits erfolgte Änderungen der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Anwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)) erforderlich.

## **II. Wesentlicher Inhalt der AVV**

Die vorliegende AVV setzt den Stand der Technik für Anlagen für die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien, um, der sich aus dem Inhalt des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 ergibt. Die vorliegende AVV ergänzt die entsprechenden Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und konkretisiert damit den fortentwickelten Stand der Technik. Die Anforderungen an Beschichtungsanlagen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft werden aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 hinsichtlich veränderter Überwachungsanforderungen sowie baulichen und betrieblichen Anforderungen angepasst. Die vorliegende AVV trägt damit zu einem besseren Umweltniveau bei. Sämtliche weiteren sich aus dem Inhalt des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 ergebenden Emissionsanforderungen bezüglich luftseitiger Emissionen von Beschichtungsanlagen sind in der novellierten Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) umgesetzt.

## **III. Alternativen**

Eine andere Möglichkeit der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 besteht in seiner unmittelbaren Anwendung durch die für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden der Länder. In diesem Fall würde die Bundesregierung auf die den Mitgliedstaaten in Artikel 6 und Artikel 17 der Richtlinie 2010/75/EU eingeräumte Option zur nationalen Umsetzung über allgemein bindende Vorschriften, wie sie der vorliegende Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorsieht, verzichten. Auch eine solche Umsetzung der Vorgaben des Unionsrechts würde eine Änderung des nationalen Vollzugs der durch den Durchführungsbeschluss erfassten Regelungen erfordern. Der Verwaltungsaufwand wäre aber deutlich höher.

## **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz für die vorliegende Verwaltungsvorschrift beruht auf Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 48 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), von denen § 48 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Durch die vorliegende AVV wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 im Hinblick auf die in der dieser AVV adressierten Anlagenarten in nationales Recht umgesetzt. Die vorliegende AVV ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Eine Vereinfachung oder Aufhebung von Regelungen ist nicht Gegenstand des Erlasses der vorliegenden AVV

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verwaltungsvorschrift entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Langfristig trägt die Verwaltungsvorschrift insbesondere dazu bei, im Bereich der Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel und der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien die Ressourceneffizienz zu steigern und die Emission von Luftschadstoffen zu mindern. Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) SDG 3 Gesundheit und Wohlergehen, SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, SDG 12 Nachhaltige/r Konsum und Produktion sowie SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz bei.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **Gesamtergebnis**

Durch die vorliegende AVV entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand. Für die Wirtschaft entsteht durch die vorliegende AVV kein europarechtlich vorgegebener einmaliger Erfüllungsaufwand und eine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands von etwa 820.000 Euro; davon rund 27.000 Euro p.a. Informations- und Bürokratiekosten. Für die

Verwaltung der Länder entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 268.000 Euro sowie ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 134.000 Euro.

Auf Ebene des Bundes entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die vorliegende AVV enthält folgende Vorgaben, für die zusätzlicher Erfüllungsaufwand anfällt:

#### **Erfüllungsaufwand zu B.: Besondere Regelungen für Anlagen der Nummer 5.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**

Der Abschnitt B enthält keine Regelungen, durch die Erfüllungsaufwand anfällt.

Die Regelungen in Abschnitt B betreffen lediglich Anlagen, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen und dienen der nationalen Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009.

Nach Auskunft der Länder bestehen in Deutschland keine Anlagen, welche Kreosot oder lösungsmittelbasierte Holzschutzmittel einsetzen und der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen. Daher werden keine Anforderungen an diese Anlagen in Abschnitt B aufgenommen und es entsteht kein Erfüllungsaufwand. Nach den im Umweltbundesamt vorliegenden Informationen werden derzeit vier Anlagen zur Holzkonservierung mit Kreosot betrieben, die jedoch unterhalb der Kapazitätsschwelle der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen arbeiten.

Für Anlagen, die wasserbasierte Holzschutzmittel in Spritzprozessen einsetzen, wird die Einhausung sowie das Auffangen und Wiederverwenden von Overspray gefordert. Die Anforderungen dienen der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009. Die Einhausung von Spritzprozessen sowie das Auffangen und Wiederverwenden von Overspray entsprechen bereits dem Stand der Technik, so dass kein Erfüllungsaufwand entsteht.

#### **Erfüllungsaufwand zu C.: Besondere Regelungen für Anlagen der Nummer 5.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**

In Deutschland sind aktuell 305 Anlagen genehmigt, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind. Für diese ergibt sich aus den Anforderungen der vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift durch

die zusätzlichen Einzelmessungen von Staub, NO<sub>x</sub>, und CO ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 820.000 Euro; davon rund 27.000 Euro p.a. Informations- und Bürokratiekosten. Diese setzen sich wie folgt zusammen: Etwa 200 der 305 E-Anlagen betreiben eine thermische oder katalytische Abgasbehandlung, sodass hier jährlich wiederkehrende Kosten i.H.v. ca. 326.000 Euro für die Messung von CO und NO<sub>x</sub> entstehen. Die jährliche Staubbemessung bei Verfahren mit Overspraybildung betrifft ca. 130 Anlagen und verursacht somit wiederkehrende Kosten i.H.v. ca. 212.000 Euro.

Die bauliche Anforderung, Lackiertätigkeiten nicht im Freien durchzuführen entspricht bereits dem Stand der Technik, sodass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

### **Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Für den Bund entsteht durch diese AVV kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung der Länder entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 268.000 Euro für die Anpassung der Genehmigungsbescheide und ein jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von 134.000 Euro für die Überprüfung der Messberichte.

### **5. Weitere Kosten**

Keine

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift gilt unbefristet. Die europäischen Vorgaben sehen keine Befristung vor. Die vorliegende Verwaltungsvorschrift wird fünf Jahre nach Inkrafttreten auf ihre Wirksamkeit evaluiert. Die Evaluation wird auf zentrale Fragestellungen hin konkretisiert. Dazu werden die Informationen der Vollzugsbehörden der Länder zu Art und Anzahl von durch die Genehmigungsbehörden im Einzelfall gewährten Ausnahmen von den Anforderungen, Gründe für Ausnahmen und Befristungen abgefragt und qualitativ im Hinblick auf die Erarbeitung von BVT-Schlussfolgerungen hin ausgewertet.

## **VIII. One In One Out**

Es werden keine Regelungen getroffen, die über die europäischen Vorgaben hinausgehen. Die „One in, one out“-Regel findet daher keine Anwendung.

## **IX. Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen**

Die Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung wurden mit Hilfe des Leitfadens der Bundesregierung vom 29. September 2015 geprüft. Soweit kleine oder

mittlere Unternehmen (KMU) durch die Regelung betroffen sind, so ist davon auszugehen, dass die vorliegende AVV gerade für diese Betriebe zu mehr Rechtsklarheit und damit zu Entlastungen führt. Darüber hinaus werden an kleinere Anlagen vereinfachte Anforderungen in Bezug auf die Überwachung in Form geringerer Messhäufigkeit und verlängerter Übergangsfristen gestellt. Hiervon profitieren insbesondere KMU.

## **X. Umstellungsaufwand**

Möglichkeiten zur Begrenzung des Umstellungsaufwands wurden gemäß dem „Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung“ des Staatssekretärs-Ausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 26. November 2019 geprüft. Entsprechende Möglichkeiten können im vorliegenden Fall nicht genutzt werden, weil EU-Recht der Festlegung abweichender Fristen und abweichender materieller Regelungen entgegensteht. Für die wenigen Anlagen, die von dieser Verwaltungsvorschrift betroffen sind, aber nicht der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen, werden längere Umsetzungsfristen festgelegt, um den Umstellungsaufwand zeitlich zu strecken.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu A. - Allgemeines**

#### **Zu I. - Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich ergibt sich aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009.

#### **Zu II. - Begriffsbestimmungen**

Es wird klargestellt, dass die Begriffsbestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 gelten.

### **Zu B. - Besondere Anforderungen an Anlagen der Nummer 5.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**

Die Regelungen nach Abschnitt B betreffen lediglich Anlagen, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen und dienen der nationalen Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009.

Im Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 werden Anforderungen an die Holzkonservierung mit Kreosot, mit lösungsmittelbasierten Holzschutzmitteln und mit wasserbasierten Holzschutzmitteln gestellt, sofern die Produktionskapazität bei mehr als 75 m<sup>3</sup> pro Tag liegt und die Holzkonservierung nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient.

Nach Auskunft der Länder bestehen in Deutschland keine Anlagen, welche Kreosot einsetzen und der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen. Nach Informationen des Umweltbundesamtes werden lediglich vier Anlagen betrieben, die Kreosot zur Holzkonservierung einsetzen, jedoch unterhalb der Kapazitätsschwelle von 75 m<sup>3</sup> pro Tag arbeiten. Diese vier Anlagen fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009.

Nach Auskunft der Länder besteht ebenfalls keine Anlage in Deutschland, welche lösungsmittelbasierte Holzschutzmittel einsetzt und der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegt.

Da in Deutschland keine Anlagen bestehen, die Kreosot oder lösungsmittelbasierte Holzschutzmittel einsetzen und in den Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 fallen, werden die Anforderung für diese Anlagentypen nicht in die Regelungen nach Abschnitt B übernommen.

Die Anforderungen des Abschnitt B betreffen nur Anlagen zur Holzkonservierung mit wasserbasierten Holzschutzmitteln.

Die BVT 1 zur Einführung eines Umweltmanagementsystems (Merkmale i bis xx) wird durch die vorliegende allgemeine Verwaltungsvorschrift nicht umgesetzt, da diese branchenübergreifend in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Die für die Anlagen der Holzkonservierung speziellen Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem der BVT 30 werden bereits durch andere Regelwerke abgedeckt, so dass auch hierfür keine Anforderungen in der vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift gestellt werden.

Zu Bauliche und betriebliche Anforderungen

Die Anforderungen dienen der Umsetzung der BVT Schlussfolgerung 37 (Anforderungen für Spritzprozesse) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009. Für Anlagen, die wasserbasierte Holzschutzmittel in Spritzprozessen einsetzen, wird die Einhausung sowie das Auffangen und Wiederverwenden von Overspray gefordert. Diese Anforderungen entsprechen bereits dem Stand der Technik in der Branche.

### **Zu C. - Besondere Regelungen für Anlagen der Nummer 5.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**

BVT 1 sowie die Zeilen a und b der BVT-Schlussfolgerung 19 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 werden durch die vorliegende allgemeine Verwaltungsvorschrift nicht umgesetzt, da diese branchenübergreifend in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft Nummer 5.2.11.2 nennt bereits allgemeine Maßnahmen wie die Schaffung einer Organisationsstruktur zur kontinuierlichen Verbesserung der Energiebilanz, stellt jedoch keine verbindliche Anforderung dar. Ebenso nicht Gegenstand dieser AVV sind die BVT-assozierten Umweltleistungswerte für spezifischen Energieverbrauch (BVT-Schlussfolgerung 19, Tabelle 3). Es wird davon ausgegangen, dass die Umweltleistungswerte durch das zu implementierende Umweltmanagementsystem eingehalten werden. Darüber hinaus wurden die Umweltleistungswerte für den spezifischen Energieverbrauch aus einer sehr heterogenen Datengrundlage abgeleitet und bilden daher den Stand der Technik nur eingeschränkt ab.

Zu Bauliche und betriebliche Anforderungen

Die Anforderung, Lackiertätigkeiten möglichst nicht im Freien durchzuführen, dient der Verringerung diffuser VOC-Emissionen.

Weiterhin dienen die baulichen und betrieblichen Anforderungen der Umsetzung der Zeilen g und h der BVT-Schlussfolgerung 19 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009. Die Zeilen c bis f der BVT-Schlussfolgerung sind bereits durch die Anforderungen der Nummer 5.2.11.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 umgesetzt.

Die Anwendbarkeit der Rückführung von Spritzkabinenrohgasen kann aus Gründen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes eingeschränkt sein.

#### Zu Gesamtstaub

Für Anlagen, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen unterliegen, entfällt die Wahlmöglichkeit zwischen Einhaltung von Massenkonzentration oder Massenstrom, da die BVT-Schlussfolgerung 18 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 die Begrenzung der Massenkonzentration vorschreibt. Zudem bezieht die BVT-Schlussfolgerung 18 bei der Flugzeuglackierung und der Beschichtung von Holzoberflächen den Prozess der Aufbereitung mit ein.

Die Anforderungen an Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen, wurden aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft übernommen.

#### Zu Messung und Überwachung

Mit diesen Anforderungen wird die BVT-Schlussfolgerung 11 in Verbindung mit BVT-Schlussfolgerung 17 und 18 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 umgesetzt. In der BVT-Schlussfolgerung 11 wird eine höhere Mindestmesshäufigkeit bei wiederkehrenden Messungen (einmal im Jahr) als allgemein in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (alle drei Jahre) gefordert. Bei der Flugzeuglackierung sowie bei der Beschichtung von Holzoberflächen schließt BVT 11 die Aufbereitung der Oberfläche mit ein, sodass auch im gefassten Abgas der Oberflächenvorbehandlung jährlich eine Staubmessung durchzuführen ist.

Der Absatz zur Mittelungszeit bei Einzelmessungen der Emissionen von Stoffen nach Nummer 5.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft bei der Flugzeugbeschichtung ist wortgleich zur Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft übernommen worden.

Die Sonderregelung für Anlagen der Nummer 5.1.3 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder von weniger als 200 Tonnen je Jahr des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen, wurde wortgleich aus der Nummer 5.4.5.1.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft übernommen. Dies dient der Zusammenführung aller Anforderungen an Anlagen der Nummer 5.1 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen, aus Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in einer Verwaltungsvorschrift.

#### **Zu D. – Sanierungsfristen**

Die Sanierungsfrist der bestehenden Anlagen ist durch Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vorgegeben, der in § 52 Absatz 1 Satz 5 BImSchG national umgesetzt wurde. Für Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen, wird die bewährte allgemeine Sanierungsfrist der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft von fünf Jahren für die Umsetzung der Anforderungen aus dieser Verwaltungsvorschrift übertragen, sofern die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift über die der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 hinausgehen. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten.

#### **Zu E. - Inkrafttreten**

Aufgrund der geringen Umsetzungszeit des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 tritt die vorliegende Verwaltungsvorschrift am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.